

In welchen Fällen erhält ein Beihilfeberechtigter für seinen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner eine Beihilfe?

Sehr geehrte Beihilfeberechtigte,

Sehr geehrter Beihilfeberechtigter,

grundsätzlich erhält ein Beihilfeberechtigter auch für seinen nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner eine Beihilfe. Dies gilt in Geburtsfällen, im Todesfalle, in den Fällen eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs sowie in den Fällen einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation. **1**

In **Krankheits- und Pflegefällen** gilt dies jedoch nur mit einer großen Einschränkung. In diesen Fällen erhält der Beihilfeberechtigte für seinen Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartner nur dann eine Beihilfe, wenn der Ehegatte/Lebenspartner wirtschaftlich unselbständig ist. **2**

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) Satz 2 Beihilfenverordnung NRW (BVO NRW) liegt eine wirtschaftliche Unselbständigkeit vor, wenn der **3**

Gesamtbetrag der Einkünfte

(§ 2 Abs. 3 und Abs. 5a Einkommenssteuergesetz – EStG) des Ehegatten/Lebenspartners **im Kalenderjahr vor der Antragstellung** den Gesamtbetrag von 18.000 Euro nicht übersteigt.

Beim erstmaligen Rentenbezug ab 01.01.2004 ist dem Gesamtbetrag der Einkünfte die Differenz zwischen dem steuerlichen Ertragsanteil und dem Bruttorentenbetrag hinzuzurechnen (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) Satz 3 BVO NRW. **4**

Ausnahme:

5

Aufwendungen für ärztliche Leistungen etc. sind beihilfefähig, trotzdem der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner den festgelegten Gesamtbetrag der Einkünfte in Höhe von 18.000 Euro überschritten hat, wenn dieser - **obwohl er ausreichend krankenversichert ist** -, für bestimmte Leistungen von seiner Krankenversicherung ausgeschlossen ist oder die Leistungen von der Krankenkasse auf Dauer eingestellt worden sind.

In einem solchen Fall ist jedoch nur der 1.000 Euro im Kalenderjahr übersteigende Betrag beihilfefähig.

6

Für einen getrennt lebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner werden Beihilfen nur gewährt, wenn dieser einen Unterhaltsanspruch gegen den Beihilfenberechtigten hat.

7

Gesamtbetrag der Einkünfte

Was ist nun unter dem Begriff des Gesamtbetrags der Einkünfte (vgl. Randziffer 3) zu verstehen?

Bei dem Begriff „Gesamtbetrag der Einkünfte“ handelt es sich um einen feststehenden Rechtsbegriff. Der Inhalt dieses Rechtsbegriffs wurde durch die Verweisung in § 2 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b) BVO NRW auf § 2 Abs. 3 EStG präzise festgelegt. Bei der Prüfung, ob der Betrag von 18.000 Euro überschritten wird, ist ausschließlich auf diesen Rechtsbegriff abzustellen. Schauen wir uns also an, wie im § 2 Abs. 3 EStG der Begriff „Gesamtbetrag der Einkünfte“ definiert ist:

8

Nach dieser Rechtsvorschrift ist **die Summe der Einkünfte**, vermindert

9

- um den Altersentlastungsbetrag,
- den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

und den

- Abzug nach § 13 Abs. 3 EStG,

der **Gesamtbetrag der Einkünfte**.

Somit ist klar: Bevor festgelegt werden kann, was unter dem Begriff des „Gesamtbetrags der Einkünfte“ zu verstehen ist, muss erst einmal abgeklärt wer-

10

den, was „**Einkünfte**“ sind. Dies erschließt sich aus § 2 Absatz 1 sowie **Ab-satz 2** EStG.

Zu den **Einkünften** zählen nach § 2 Abs. 1 EStG:

11

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus unselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG (**Anmerkung:** Diese Einkünfte werden nicht weiter ausgeführt, da sie äußerst selten vorkommen. In Zweifelsfällen kann im § 22 EStG nachgeschaut werden).

Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 EStG wird in § 2 Abs. 2 EStG eingegrenzt. Nach dieser Vorschrift sind

1. bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit Einkünfte nur **der Gewinn** (§§ 4 bis 7 k EStG),
2. bei den anderen Einkunftsarten (z.B. Einkünfte aus unselbständiger Arbeit) sind Einkünfte nur der **Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten** (§§ 8 bis 9a EStG).

12

13

Vereinfacht und verkürzt dargestellt, lässt sich der Gesamtbetrag der Einkünfte als

14

- **Gewinne** aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit

zuzüglich

- der Einnahmen aus den anderen Einkunftsarten **abzüglich der Werbungskosten**

definieren.

In § 2 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b) BVO NRW wird jedoch nicht nur auf den Absatz 3 des § 2 EStG verwiesen, sondern auch noch auf den Absatz 5a. Daher müssen wir auch auf den Inhalt dieser Rechtsnorm verweisen. Da der in § 2 Abs. 5a EStG geregelt Sachverhalt nicht sehr häufig vorkommt, soll hier le-

15

diglich der Text der Rechtsnorm zitiert werden:

„Knüpfen außersteuerliche Rechtsnormen an die in den vorstehenden Absätzen definierten Begriffe (Einkünfte, Summe der Einkünfte, Gesamtbetrag der Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen) an, erhöhen sich für deren Zwecke diese Größen um die nach § 32d Absatz 1 und nach § 43 Absatz 5 zu steuernden Beträge sowie um die nach § 3 Nummer 40 steuerfreien Beträge und mindern sich um die nach § 3c Absatz 2 nicht abziehbaren Beträge.“ **16**

Altersentlastungsbetrag und Entlastungsbetrag für Alleinerziehende sowie Abzug nach § 13 Abs. 3 EStG **17**

Nachdem auf die o.a. Weise die Einkünfte berechnet wurden, werden hiervon – gegebenenfalls – in einem zweiten Schritt die in § 2 Abs. 3 EStG aufgeführten Beträge abgezogen. Hierbei handelt es sich um den

- Altersentlastungsbetrag
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende sowie
- Abzug nach § 13 Abs. 3 EStG.

Was ist ein „**Altersentlastungsbetrag**“? Der Altersentlastungsbetrag ist ein Steuerfreibetrag, der einem Steuerpflichtigen gewährt wird, wenn er vor Beginn des Kalenderjahres, für welches das zu versteuernde Einkommen ermittelt wird, das 64. Lebensjahr vollendet hat (vgl. § 24a EStG). Im Jahr 2008 betrug dieser Altersentlastungsbetrag 35,2 v.H. des Arbeitslohns und der positiven Summe der Einkünfte, die nicht solche aus nichtselbstständiger Arbeit sind, höchstens jedoch ein Betrag von 1.672 Euro. Im Jahr 2009 beträgt der Altersentlastungsbetrag 33,6 v.H., höchstens jedoch 1.596 Euro. Wie der Definition zu entnehmen ist, ist der Altersentlastungsbetrag nur in seltenen Fällen entscheidungsrelevant. **18**

Der in § 2 Abs. 3 EStG genannte **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** kommt für die Feststellung der Berücksichtigungsfähigkeit des Ehegatten bzw. des eingetragenen Lebenspartners nur dann in Betracht, wenn der „alleinerziehende“ Ehegatte bzw. Lebenspartner **bereits seit einem vorausgegangenen Kalenderjahr dauernd getrennt gelebt hat.** **19**

Abzug nach § 13 Abs. 3 EStG

20

Nach der unter Randziffer 9 aufgeführten Definition des Rechtsbegriffs „Gesamtbetrag der Einkünfte“, ist von der Summe der Einkünfte der Abzug nach § 13 Abs. 3 EStG vorzunehmen. Somit ist noch abzuklären, was unter dem Abzug nach § 13 Abs. 3 EStG zu verstehen ist.

Nach § 13 Abs. 3 EStG werden die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nur berücksichtigt, soweit sie den Betrag von 670 Euro übersteigen. Dies gilt allerdings nur, wenn die Einkünfte die Summe von 30.700 Euro nicht übersteigen. Dies bedeutet: Bei der Errechnung des Gesamtbetrags der Einkünfte sind Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft nur zu berücksichtigen, wenn diese einen Betrag von 670 Euro übersteigen. Ist dies der Fall, ist von den Einkünften der Betrag von 670 Euro abzuziehen. Der Abzug dieses Betrages unterbleibt jedoch, wenn die Einkünfte 30.700 Euro übersteigen.